

Satzung des Schachvereins Bad Schwartau von 1930 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1930 gegründete Verein führt den Namen "Schachverein Bad Schwartau von 1930 e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Bad Schwartau und Gerichtsstand ist Lübeck.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports. Die Betreuung von Jugendlichen ist ihm ein besonderes Anliegen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist unabhängig von politischen, konfessionellen, sozialen und wirtschaftlichen Gruppen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - c) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - d) außerordentliche Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Sie endet ferner bei Auflösung des Vereins.
- (2) Den Austritt hat ein Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; dieser kann nur mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen.
- (3) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen Bestimmungen - insbesondere § 2 - dieser Satzung verstößt.
 - b) sich grob vereinschädigend verhält.
 - c) mit Beitragszahlungen im Rückstand ist und eine Eintreibung aussichtslos erscheint.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Der Entscheid auf Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Mitglied kann gegen diesen Beschluss binnen 4 Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der das Mitglied zu laden ist. Der Einspruch ist verworfen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich für den Ausschluss aussprechen. In der Zeit zwischen dem Vorstandsbeschluss und der Entscheidung der Jahreshauptversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes.

§ 7 Beiträge und sonstige Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins und den Schachsport in jeder Hinsicht nach besten Kräften zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Geldbetrages, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (5) Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Jahresbeitrag von Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, wird am 31. Januar für das gesamte laufende Jahr fällig.
- (6) Die von Mannschaften gewonnenen Sachpreise werden Eigentum des Vereins. Über die Verwendung von gewonnenen Geldpreisen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung

und

- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres einzuberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich und muss jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Termin zugehen.
- (4) Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
 - 2. Berichte
 - a) des Vorsitzenden
 - b) des Turnierleiters
 - c) des Kassenwartes
 - d) des Jugendwartes
 - e) der Kassenprüfer
 - 3. Entlastung des Vorstandes
 - 4. Neuwahlen
 - 5. Anträge
 - 6. Verschiedenes
- (5) Jedes Mitglied kann für die Jahreshauptversammlung schriftlich Anträge stellen, die dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin vorliegen müssen.
- (6) Anträge, die während der Jahreshauptversammlung gestellt werden, können zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt

oder

 - b) ein Drittel aller Mitglieder sie beantragt.
- (8) Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes in einzelnen Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei den Abstimmungen der Mitgliederversammlung eine Stimme, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie die jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. In Fragen, die die Jugendlichen und die Jugendarbeit betreffen, haben alle Jugendlichen sowie die Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr volles Stimmrecht, einschließlich der Wahl des Jugendwartes.
- (4) Die Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedoch ist eine zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder für die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder für eine Satzungsänderung erforderlich.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Turnierleiter,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Jugendwart und
 - f) dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (4) Neben dem Kassenwart, dem Turnierleiter und dem Jugendwart kann eine weitere Person gewählt werden, die die Aufgabe hat, den betreffenden Funktionär zu unterstützen bzw. zu vertreten. Diese Person hat ebenfalls Sitz und Stimme im Vorstand.
- (5) Der von der Jugend gewählter Sprecher hat Sitz und Gehör im Vorstand.
- (6) Der Vorstand ernennt einen Sachwart, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Spielmaterials zu sorgen hat.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der nächsten Wahl aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch einen Vertreter zu bestimmen.
- (8) Der Vorstand soll regelmäßig zu einer Sitzung zusammentreten, um über die Belange des Vereins zu beraten und zu beschließen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- (9) Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder für den Verein erfolgt ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 12 Tätigkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder wahren die Interessen der Mitglieder. Sie vertreten den Verein in allen den Verein angehenden Angelegenheiten. Ihre Aufgabengebiete sind wie folgt abzugrenzen:

1. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er hat Verbindungen zu anderen Vereinen und Organisationen wahrzunehmen. Der 1. Vorsitzende beruft Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen ein und sorgt für deren Durchführung. Er hat für eine harmonische Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes Sorge zu tragen. Auch ist er schließlich für den Kontakt zu den öffentlichen und schachlichen Presseorganen zuständig.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Im Fall des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden erledigt der 2. Vorsitzende die anfallenden Arbeiten desselben bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der Turnierleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung aller Turniere innerhalb und außerhalb des Vereins zu sorgen. Das gilt insbesondere für die regelmäßig stattfindenden Spielabende und Vereinsmeisterschaften. Ihm obliegt auch - in Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern - die Aufstellung von Mannschaften zu Wettkämpfen. Der Turnierleiter hat für die ordnungsgemäße Anwendung der Turnierordnung Sorge zu tragen.
4. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt das Mitgliederverzeichnis. Er sorgt für die pünktliche Einziehung der Beiträge und bezahlt die geldlichen Verpflichtungen des Vereins. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind übersichtlich aufzuzeichnen. Auf eine sorgfältige Belegordnung hat er ständig zu achten. Auf Verlangen des Vorstandes hat der Kassenwart jederzeit Auskunft über die Kassenlage des Vereins zu erteilen. In der Jahreshauptversammlung hat er den Mitgliedern einen Bericht über die Verwaltung des Vermögens zu erstatten, der eine Vermögensübersicht und eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung umfasst.
5. Der Jugendwart hat die Jugendlichen des Vereins zu betreuen. Er sorgt vor allem für den reibungslosen Ablauf der Jugendspieltage. Durch Hinzuziehung von geeigneten Vereinsmitgliedern übernimmt er die schachliche Aus- und Fortbildung der Jugendspieler.
6. Der Schriftführer hat auf den Versammlungen und Sitzungen zur Beurkundung der gefassten Beschlüsse und der Wichtigkeit der geführten Gespräche eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist dem 1. Vorsitzenden spätestens zehn Tage nach der Versammlung oder Sitzung zur Gegenzeichnung vorzulegen.

§ 13 Jugend des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- (2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
- (3) Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 14 Ordnungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Turnierordnung
- b) Jugendordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Finanzordnung
- f) Ehrenordnung

(2) Die unter Abs. 1 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung darüber einen Bericht.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Über die Frage der Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders berufene Mitgliederversammlung.

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine vier Fünftel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Schwartau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.01.2010 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bad Schwartau, den 29.01.2010